

HINWEISE ZUM JAHRESWECHSEL 2013/2014

A. Rechtsänderungen

1. Erhöhung Grundfreibetrag

Vom geplanten Gesetz zum Abbau der kalten Progression ist wegen des Widerstands des Bundesrats nur die ohnehin verfassungsrechtlich gebotene Erhöhung des Grundfreibetrags übriggeblieben. Grundfreibetrag ist der Betrag an zu versteuerndem Einkommen, bis zu dem keine Einkommensteuer erhoben wird. Bei Einzelveranlagung steigt dieser Wert für das Jahr 2014 von 8.130 € auf 8.354 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten von 16.260 € auf 16.708 €. Da die übrigen Eckpunkte des Einkommensteuertarifs unverändert geblieben sind, bleiben die Wirkungen der kalten Progression, d.h. eine inflationsbedingt höhere prozentuale Steuerbelastung bei unverändertem Realeinkommen, bis auf Weiteres bestehen.

2. Erste Tätigkeitsstätte

Arbeitnehmer, die mehrere Tätigkeitsstätten haben, können für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte nur die Entfernungspauschale mit 0,30 € je Entfernungskilometer als Werbungskosten abziehen, während sie für Fahrten zu anderen Tätigkeitsstätten 0,30 € je *gefahrenem* Kilometer geltend machen können. Fahrten mit dem Dienstwagen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind als Arbeitslohn zu versteuern. Erste Tätigkeitsstätte kann ab 2014 nicht nur eine ortsfeste Einrichtung beim Arbeitgeber sein, sondern auch bei jedem vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, z.B. bei einem Kunden. Allerdings kann wie bisher ein Arbeitnehmer je Dienstverhältnis nur eine erste Tätigkeitsstätte haben. Der Arbeitnehmer muss der ersten Tätigkeitsstätte *dauerhaft* zugeordnet sein. Die Zuordnung erfolgt vorrangig durch den Arbeitgeber, z.B. im Arbeitsvertrag, in Protokollnotizen oder Einsatzplänen. Um eine Arbeitsstätte zur ersten Tätigkeitsstätte zu machen, muss der Arbeitnehmer dort zumindest in ganz geringem Umfang tätig werden.

Beispiel 1

Vertriebsmitarbeiter Hugo ist zuständig für die Vertriebsregion Baden. Arbeitsvertraglich ist er dauerhaft dem Firmensitz in Köln zugeordnet. Dort soll er einmal wöchentlich an Dienstbesprechungen teilnehmen. Erste Tätigkeitsstätte ist Köln. Unerheblich ist, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit das Vertriebsgebiet ist.

Dauerhafte Zuordnung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über 48 Monate an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung tätig werden soll.

Beispiel 2

Der unbefristet eingestellte Fleischermeister Erich soll 36 Monate in der Filiale Mannheim arbeiten. In der Filiale Karlsruhe ist er nur zu Teambesprechungen voraussichtlich 1 x im Monat. Der Arbeitgeber ordnet Erich im Arbeitsvertrag der Filiale Karlsruhe dauerhaft zu. Erste Tätigkeitsstätte ist daher die Filiale Karlsruhe.

Legt der Arbeitgeber keine erste Tätigkeitsstätte fest, kommt es auf den Umfang der an den Tätigkeitsstätten zu leistenden Arbeitszeit an.